

Gemäss Art.4 der Gem.Ordg. für die Landesteile rechts des Rheins vom 29.4.1869 und des Art.27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22.5.1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der Stadtgemeinde Stadtamhof nachstehender

Eingemeindungsvertrag

geschlossen : . Tova colou. 6 6 . Tal) . Talling Toos il at inex en

Die Stadtgemeinde Regensburg und die Stadtgemeinde Stadtamhof vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde,

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäussert:

A. Bedingungen.

I. Bedingungen allgemeiner Art.

- 1. Die Stadtgemeinde Regensburg und die Stadtgemeinde Stadtamhof vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung "Regensburg "führt. Der Bezirk der vormals selbstständigen Stadtgemeinde Stadtamhof führt vom Tage der vollzogenen Eingemeindung an die Bezeichnung Regensburg Stadtamhof.
- 2. Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll zum 1. April 1924 erfolgen.
- 3. Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eingemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen allgemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924

erfolgen sollten. Für die Übergangszeit, das ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahlen des Jahres 1924 neugewählten Stadtrats soll der bisherige Stadtrat Regensburg durch Abordnung von 2 Vertretern des Stadtrats Stadtamhof verstärkt werden. Die Bestimmung dieser Vertreter erfolgt durch den Stadtrat Stadtamhof noch vor dem 1. April 1924.

- 4. Der neue Stadtrat der Gesamtgemeinde Regensburg soll im Hinblick auf die durch die Einverleibung der Vorortsgemeinden erfolgte Mehrung der Einwohnerzahl 40 nichtberufsmässige Stadtratsmitglieder zählen. (Art. 6 d.Selbstverw.Ges.)
- 5. Bei Arbeitsvermittlung durch das Hauptarbeitsamt Regensburg anlässlich Arbeiter = Ein= u. Ausstellungen darf eine Benachteiligung der in der vormaligen Stadtgemeinde Stadtamhof wohnhaften Arbeiter nicht erfolgen.
- Bei Vergebung von Arbeiten durch den Stadtrat Regensburg sind die Handwerker und Geschäftsleute der vormaligen Stadtgemeinde Stadtamhof in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die in der Stammgemeinde Regensburg ansässigen Handwerker u. Geschäftsleute.
- 7. Die vollbeschäftigen Gemeindebamten und Gemeindebeamtenanwärter der vormaligen Stadtgemeinde Stadtamhof sind unter Ausschaltung jeder Benachteiligung gegenüber den Gemeindebeamten der Stadt Regensburg und unter Wahrung erworbener Rechte und erdienter Anwartschaften in den Dienst der Gesamtgemeinde Regensburg zu übernehmen. Ebenso sind die ständigen Gemeindearbeiter zu übernehmen und den Regensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes und der Versorgungsrechte gleichzustellen. Die bei der bisherigen Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit ist auf Lohn und Versorgung anzurechnen.
- ./. Die zu übernehmenden Beamten, Beamtenanwärter und Gemeindearbeiter sind in beiliegendem Verzeichnis aufgeführt.

- 8. Die im Gebiet der vormaligen Stadtgemeinde Stadtamhof bestehenden Stiftungseinrichtungen dürfen ihrem stiftungsmässigen Zweck nicht entfremdet werden.
- 9. Für ausreichenden Flurschutz im Gebiet der ehem. Stadtgemeinde Stadtamhof ist nach Bedarf ebenso wie in Regensburg Vorsorge zu treffen.
- 10. Die in der Stammgemeinde Regensburg bestehenden Einrichtungen der städt. Strassenreinigung und Hausmullabfuhr werden auf die ehem.

 Stadtgemeinde Stadtamhof nicht übertragen.
- ll. Die freiw. Feuerwehr Stadtamhof bleibt in ihrem Bestand unverändert bestehen. Sie tritt aber mit der Eingemeindung unter das einheitl. Kommando der freiw. Feuerwehr Regensburg. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind auch weiterhin im Feuerhaus Stadtamhof aufzubewahren.
- 12. Die Einfahrt der Walhallabahn nach Stadtamhof muss solange gestattet werden, als nicht die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über den derzeitigen Entpunkt in Stadtamhof hinaus erfolgt.

 Eine einseitige Auflassung des Betriebes der Regensburger Strassenbahn zum Nachteil der vormaligen Stadtgemeinde Stadtamhof soll nicht erfolgen.
- 13. Die Stiftungen, Stipendien und Wohlfahrtseinrichtungen, welche in dem Gebiet der vormaligen Stadtgemeinde Stadtamhof bestehen, sollen grundsätzlich den Bewohnern der künftigen Gesamtgemeinde Regensburg in gleicher Weise zugänglich sein wie den Einwohnern der früheren Stadtgemeinde Stadtamhof und umgekehrt.
- 14. Die ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der Stadt Regensburg treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Eingemeindung aufgehobenen ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der Stadtgemeinde Stadtamhof. Bei der Auswahl der für das neue Stadtgebiet in Kraft zu setzenden ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen ist auf die Belange der Landwirtschaft und auf den besonderen Charakter des neuen Stadtgebietes Rücksicht zu nehmen. Jnsbesondere soll übergangsweise auf die Dauer von zunächst 2 Jahren A

- der Schlachthofzwang für gewerbl. Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde Stadtamhof nicht eingeführt werden; für Hausschlachtungen soll ein Schlachthofzwang überhaupt ausgeschlossen bleiben.
- 15. Alle noch nicht vollzogenen Beschlüsse des bisherigen Stadtrats.

 Stadtamhof, die bis zum 15. Jan. 1924 ordnungsmässig gefasst worden sind, sind, sofern sie bis zum Vollzäg der Eingemeindung noch nicht vollzogen sind, von der Gesamtgemeinde Regensburg zu vollziehen, soweit sich nicht Hindernisse entgegen stellen oder auf den Vollzug verzichtet wird.
- 16.Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zum Zusammentritt des verstärkten Stadtrats der Gesamtgemeinde Regensburg darf seitens des Stadtrats Stadtamhof kein Beschluss von grundsätz-licher oder finanzieller Bedeutung ohne vorherige Einholung der Zustimmung eines besonderen Ausschusses gefasst werden; dieser Ausschuss soll sofort gebildet werden und zwar aus dem Eingemeindungsausschuss Regensburg und den 1. Bürgermeistern der sämtlichen Einverleibungsgemeinden oder deren Stellvertretern.

II. Bedingungen besonderer Art.

- 1. Mit dem Tage des Jnkraftretens der Eingemeindung erlöschen die zwischen der Stadtemeinde Regensburg und der vormaligen Stadtemeinde Stadtamhof abgeschlossenen Verträge über die Versorgung
 mit Elektrizität, Gas und Wasser. Es gelten von da an für die Versorgung des jeweiligen Gebietes Stadtamhof mit Strom, Gas und Wasser die für die Stammgemeinde Regensburg erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften und Anordnungen.
- 2.Der Gemeindefreidhof von Stadtamhof ist als solcher fortzuerhalten und hat auch weiterhin als Begräbnispkatz für die Einwohner von Stadtamhof zu dienen.

- 3. Die Vornahme der Reinigung von Teppichen usw.soll an einem oder zwei Tagen in der Woche auf einem hiefür zu bestimmenden freien Platz zugelassen werden.
- 1. Die Unterrichtserteilung an der Mädchenvolksschule in Stadtamhof soll auch in Zukunft durch klösterliche Lehrerinnen erfolgen.
- 5. Die Zeitdauer der Strassenbeleuchtung in Stadtamhof ist in gleicher Weise wie in Regensburg zu.regeln.
- 6. Die Verpachtung der Grundstücke der Waisenhausstiftung Stadtamhoff soll auch in Zukunft bei gleichen Pachtangeboten vorzugsweise an Angehörige der ehemaligen Stadtgemeinde Stadtamhof erfolgen.
- 7. Die bisherige Gemeindekanzlei in Stadtamhof soll belassen bleiben.
 An dem selbstständigen Standesamstbezirk soll eine Änderung nicht vorgenommen werden.
- 8. Durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden städt. Kollegien der ehem. Stadtgemeinde Stadtamhof vom 21.u.22.Dez.1916 wurde der Funktionsbezug des ehrenamtlichen Bürgermeisters von Stadtamhof für versorgungsfähig erklärt; die treffenden Beiträge zum Versorgungsverband wurden abgeführt. Für den derzeitigen 1. Bürgermeister von Stadtamhof Bauernfeind ist der Anspruch für spätere Versorgung dadurch aufrecht zu erhalten dass die Abführung der treffenden Beiträge an den Versorgungsverband vorbehaltlich des Ersatzes durch Bürgermeister Bauernfeind weiterhin erfolgt.
- 9. Dem Stadtverwalter Wilhelm Baumgärtner wird die beförderungsweise Überleitung in die Gruppe IX nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zu dem Termin zugesichert, zu welchem sie nach dem Gesetz frühestens zulässig erscheint. (Aufhebung der Bestimmungen der Beamtenabbauverordnung); dem Verwaltungssekretär Ludwig Beer wird die beförderungsweise Überleitung in die Gruppe VII nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zu dem vorerwähnten Termin gleichfalls zugesichert. Dem Oberstädtsekretär Michael Sperrer

wird bei zufriedenstellender Dienstleistung Überleitung in Gruppe 9 der Besoldungsordnung zu dem Termine zugesichert,in dem Beamte des Stadtrats Regensburg im gleichen Dienstalter (Prüfungsjahr 1911) in diese Besoldungsgruppe befördert werden.

B. Wünsche. The Branch of Winsche

- 1.Die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über ihren derzeitigen Endpunkt in Stadtamhof hinaus wird für den Fall der Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse gewünscht.
- 2. Auf die Erhaltung der Dult und der herkömmlichen Viehmärkte in Stadtamhof wolle möglichst Bedacht genommen werden.
- 3. Für die Schaffung ausreichender Verkehrsmöglichkeiten über den .

 Protzenweiher bei Höchwasser möchte Vorsorge getroffen werden.

 Dieser Erfolg liesse sich durch Einrichtung eines Notfährenbetriebes über den Protzenweiher erreichen.

retribut i madali in trifation betata libut. 1 1960 reter

Stadtrat Begensburg :

Stadtrat Stadtamhof:

links abbrus kastes

and it is because the common the con-

ationwriter des Besoldungs eret.